1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa, vertreten durch den Landrat Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

und

der Stadt Cottbus/Chósebuz, vertreten durch den Oberbürgermeister Neumarkt 5, 03046 Cottbus/Chósebuz

über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

1. Änderung von § 4 Kostenerstattung

§ 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus/Chósebuz übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch die Stadt Cottbus/Chósebuz kostendeckend erstattet.

Die Verteilung der den Gebietskörperschaften nicht direkt zuordenbaren Kosten erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von leistungsabhängigen Kennzahlen. Bei den Kosten handelt es sich um Person- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.

(2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Cottbus/Chóśebuz bis zum 01.05. des nächsten Jahres mitzuteilen. Nach dem Stichtag der Auswertung für die Abrechnung bekanntwerdende Aufwendungen und Erträge sind im Folgejahr zu berücksichtigen.

Die Abrechnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa des Vorjahres ist die Grundlage der Abschläge für das laufende Kalenderjahr. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 30.06. und 30.11. fällig werden. Die Planung der Kosten für das Folgejahr soll bis zum 30.05. durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erfolgen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.

2. Änderung von § 6 Allgemeines

§ 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Allgemein

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

(2) Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Parteien haben die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Cottbus/Chóśebuz, den
Tobias Schick Oberbürgermeister
Cottbus/Chóśebuz, den
Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den
Harald Altekrüger Landrat
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den
Olaf Lalk Erster Beigeordneter